

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 17 (1951)
Heft: 1-2

Artikel: Bundesratsbeschluss über die Ausbildung des höhern Personals für Hauswehren
Autor: Steiger, E. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesratsbeschluss

über
die Ausbildung des höhern Personals für Hauswehren
(Vom 5. Januar 1951)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 *) betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung,

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1. Um die Ausbildung und nachfolgende Organisation der Hauswehren in den Ortschaften sicherzustellen, wird deren höheres Personal, nämlich Kantons- und Bezirksinstruktoren sowie Orts-, Quartier- und Blockwarte, ausgebildet.

II. Kantonsinstruktoren

Art. 2. Der Bund bildet pro Kanton zwei, in zweisprachigen Kantonen drei Kantonsinstruktoren aus, wobei mindestens einer davon die zweite Kantonsprache beherrschen muss.

Art. 3. Die Kantone bezeichnen die Teilnehmer an diesen Kursen.

Diese haben sich über entsprechende Fähigkeiten als Feuerwehrintpektoren oder als Feuerwehr- oder Luftschutzinstruktoren auszuweisen.

Art. 4. Die Kantonsinstruktoren beaufsichtigen die Ausbildung und Organisation der Hauswehren im Kanton.

III. Bezirksinstruktoren

Art. 5. Jeder Kanton bildet in der Regel für jeden Bezirk zwei Bezirksinstruktoren aus. Kleine Kantone können als Bezirksinstruktoren ihre Kantonsinstruktoren verwenden.

Ueber Ausnahmen entscheidet das Eidgenössische Militärdepartement.

Art. 6. Das Eidgenössische Militärdepartement kann die Kantone zur Durchführung von kantonalen Kursen zur Ausbildung von Bezirksinstruktoren verpflichten. Kleine Kantone können sich zur Durchführung gemeinsamer Kurse zusammen schliessen.

Der Unterricht wird unter der Aufsicht und Verantwortung der Kantone durch die Kantonsinstruktoren erteilt.

Art. 7. Die Kantone bezeichnen die Teilnehmer an diesen Kursen.

Diese haben sich über entsprechende Fähigkeiten als Feuerwehr- oder Luftschutzinstruktor auszuweisen.

Art. 8. Die Bezirksinstruktoren beaufsichtigen in Verbindung mit den Kantonsinstruktoren die Ausbildung und die Organisation der Hauswehren im Bezirk.

IV. Orts- und Quartierwarte

Art. 9. In Ortschaften mit 1000 und mehr Einwohnern bildet in der Regel jeder Kanton Ortswarte, in Ortschaften von mehr als 1000 Einwohnern zudem auf je 3000 Einwohner einen Quartierwart aus.

Das Eidgenössische Militärdepartement kann nach Anhören der Kantone oder auf deren Antrag auch Ortschaften, die weniger als 1000 Einwohner zählen, der Hauswehrpflicht unterstellen; es kann auch Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern von der Hauswehrpflicht befreien.

Art. 10. Das Eidgenössische Militärdepartement kann die Kantone zur Durchführung von Bezirkskursen für die Ausbildung von Orts- und Quartierwarten verpflichten. Kleine Bezirke können durch die Kantone zur Durchführung gemeinsamer Kurse verhalten werden.

Der Unterricht wird unter der Aufsicht und Verantwortung der Kantone durch die Kantons- oder Bezirksinstruktoren erteilt.

Art. 11. Die Gemeinden bezeichnen im Einvernehmen mit dem Kanton die Teilnehmer an diesen Kursen.

Diese haben sich über entsprechende Fähigkeiten im Feuerwehr- oder Luftschutzdienst auszuweisen.

Orts- und Quartierwarte dürfen in der Regel weder in der Armee noch in Luftschutzorganisationen eingeteilt sein.

Ueber Ausnahmen entscheidet das Eidgenössische Militärdepartement.

Art. 12. Die Orts- und Quartierwarte beaufsichtigen als Gemeindepinstruktoren in Verbindung mit den Bezirksinstruktoren die Ausbildung und Organisation der Hauswehren in der Ortschaft.

V. Blockwarte

Art. 13. Jede Gemeinde mit Ortswart bildet Blockwarte aus.

Art. 14. Das Eidgenössische Militärdepartement kann die Kantone zur Durchführung von Gemeindekursen für die Ausbildung von Blockwarten verpflichten. Kleine Ortschaften können durch die Kantone zur Durchführung gemeinsamer Kurse verhalten werden.

Der Unterricht wird unter der Aufsicht und Verantwortung der Gemeinde durch die Orts- und Quartierwarte erteilt.

Art. 15. Die Gemeinden bezeichnen im Einvernehmen mit den Orts- und Quartierwarten die Teilnehmer an diesen Kursen.

Diese haben sich über entsprechende Fähigkeiten im Feuerwehr- oder Luftschutzdienst auszuweisen.

Blockwarte dürfen weder in der Armee noch in Luftschutzorganisationen eingeteilt sein.

VI. Unterricht

Art. 16. Es haben zu unterrichten:

- a) die Kantonsinstruktoren in den kantonalen Kursen entsprechend dem Programm der eidgenössischen Kurse;
- b) die Bezirksinstruktoren in den Bezirkskursen entsprechend dem Programm der kantonalen Kurse;
- c) die Orts- und Quartierwarte in den Gemeindekursen entsprechend dem Programm der Bezirkskurse.

Die Kantone können beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Programmänderungen bewilligen.

VII. Kosten

Art. 17. Der Bund übernimmt die Kosten für die eidgenössischen Kurse.

Die Vergütungen an die Teilnehmer werden vom Eidgenössischen Militärdepartement festgesetzt.

Art. 18. Die Kantone übernehmen die Kosten der kantonalen und Bezirkskurse, die Gemeinden diejenigen der Gemeindekurse.

Der Bund gewährt an diese Kosten einen Beitrag von 50 %.

Die Vergütungen an die Teilnehmer, an welche der Bund einen Beitrag von 50 % leistet, werden vom Eidgenössischen Militärdepartement festgesetzt.

*) AS 54, 697.

VIII. Strafbestimmung

Art. 19. Der Beschluss vom 24. Juni 1938 *) betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz ist anwendbar.

IX. Schlussbestimmung

Art. 20. Dieser Beschluss tritt am 15. Januar 1951 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird der Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1949 **) über die Ausbildung von Instruktoren für Hauswehren aufgehoben.

*) AS 50, 666.

**) AS 1949, 495.

Das Eidgenössische Militärdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt. Es bestimmt namentlich die Dauer der Kurse sowie die Frist, innerhalb welcher sie durchzuführen sind.

Bern, den 5. Januar 1951.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Literatur

Achtung Panzer, von Hptm. Herbert Alboth. Reglementformat, 96 Seiten, zahlreiche Skizzen und Abbildungen, Fr. 1.80 (Verlag: Zentralsekretariat SUOV, Kloosweg 74, Biel. 1950).

Es handelt sich um eine erweiterte Zusammenstellung der Artikelserie über die Panzerbekämpfung in der Infanterie, die im «Schweizer Soldat» erschienen ist.

Oberstkorpskdt. Frick hat dazu folgende Einleitung geschrieben: «Der Panzer spielt im modernen Gefecht eine wichtige Rolle, sei es zur unmittelbaren Unterstützung der Infanterie als bewegliche Begleitwaffe, sei es zum Vorstoss tief in den Rücken des Gegners um eine offene Flanke herum oder in Ausnützung einer in die Front geschlagenen Bresche. Unser Gelände ist Panzeroperationen grossen Ausmasses nicht günstig, aber dieser Umstand wird einen Gegner nicht hindern, seine Panzer dort einzusetzen, wo er einen Erfolg erringen oder ausnützen will. Es ist daher von

hoher Wichtigkeit, dass unsere Truppen, und zwar nicht nur diejenigen der Front, sondern auch die rückwärtigen Staffeln, sich dieses gefährlichen Mittels zu erwehren verstehen. Falsche Vorstellungen über das Verhalten gegen Panzer müssen im Kriege teuer bezahlt werden; sie führen zu Panik und Niederlage. Allein, diese gefährliche Waffe hat neben ihrer hohen Beweglichkeit und Feuerkraft, neben ihrer geringen Verletzbarkeit gegenüber zahlreichen Waffen doch auch ihre Schwächen. Die Truppe muss eine klare Vorstellung über Möglichkeiten und Nachteile dieser Waffen, sowie über die Art ihres Einsatzes besitzen, um sie wirksam bekämpfen zu können. Tapferkeit, Gewandtheit im Gelände, geistige Beweglichkeit und Beherrschung der Tankabwehrwaffen sind die Grundbedingungen des Erfolges im Panzerabwehrkampf. Ausnützung der Ueberraschung und List können materielle Unterlegenheit vielfach ausgleichen.»

Die Schrift vermittelt in anschaulicher Weise Kenntnisse über die Panzer, ihren Einsatz und die Bekämpfung.

Mutationen im Of-Korps

Beförderungen

Zu Majoren die Hauptleute: Dupont Francis, Genève; Janer Adolfo, Locarno; Bartholomäi Max, Zürich; Boss Fritz, Bern.

Zu Hauptleuten die Oberleutnants: Grimm Hektor, Basel; Courant Eduard, Wabern; Bally Henri, Genève; Ronget Daniel, Genève; Demont Alois, Ilanz; Buob Paul, St. Gallen; Ruey Maurice, Nyon.

Zu Oberleutnants die Leutnants: Schmid Werner, Aarau; Stahel Ernst, Aarau; Hinnen Ernst, Aarburg; Quilbault Georges, Zofingen; Schurter Max, Baden; Läuchli Oskar Johann, Brugg; Riggenbach Max, Ennetbaden; Meyer Fritz, Lenzburg; Dietschi Wilhelm, Lenzburg; Hirt Rolf, Lenzburg; Müller Hermann, Lenzburg; Blumer Walter, Menziken; Burger Robert; Gontenschwil; Glauser Paul, Menziken; Dogwiler Jules, Reinach/AG; Keller Armin, Rheinfelden; Knapp

Ernst, Rheinfelden; Lüscher Walter, Schöftland; Bürgler Leo, Wettingen; Rauber Karl, Windisch; Eichenberger Nelly, Brugg; Michel August, Wohlen; Muntwyler Ernst, Wohlen; Kuhn Otto, Wohlen; Suter Hans, Zofingen; Woodtli Adolf, Zofingen; Jakober Fridolin, Zofingen; Minet Franz, Zurzach; Sulger Wilhelm, Herisau; Kürsteiner Werner, Herisau; Wegmann Eugen, Teufen; Sonderegger Johannes, Teufen; Elber Emil, Aesch; Schneider Josef, Allschwil; Thommen Hans, Basel; Ebner Fritz, Neu-Allschwil; Wehrli Theodor, Allschwil; Schmid Beat, Arlesheim; Glaser Max, Binningen; Knell Hans, Binningen; Känzig Emil, Binningen; Strub Fritz, Binningen; Altermatt Josef, Birsfelden; Ehram Adolf, Birsfelden; Muggli Alfred, Birsfelden; Rieder Max, Ormalingen; Eglin Walter, Ormalingen; Meyer Emil, Frenkendorf; Rüegg Adolf, Münchenstein; Müller Jakob, Münchenstein; Stähli Heinrich, Münchenstein; Mesmer Paul, Muttentz; Krattiger